

Präsident D. Haase: Ich würde nun an die Kammer die Frage richten: ob der Vortrag dieser verschiedenen Schriften sofort erfolgen soll? — Einstimmig Ja.

Der Abg. Klien würde nun die ständische Schrift vortragen können.

Abg. Klein trägt die ständische Schrift über die Petition von 33 Apothekern vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Fassung und dem Inhalt dieser Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sie wird nun an die erste Kammer abzugeben sein. Es hatte der Hr. Vicepräsident 2 Schriften, als in der zweiten Deputation gefertigt, zum Vortrage angezeigt. Ich ersuche den Abg. Püschel, die erste derselben, sodann aber den Abg. Kahlenbeck, die zweite dieser Schriften der Kammer vorzutragen.

Abg. Püschel trägt die ständische Schrift über das Decret vom 12. December 1839, die Bildung eines anderweiten Unterstützungsfonds, Unterstützungen für gewerbliche Unternehmungen betr., vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Inhalt und der Fassung der eben vorgetragenen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es wird nun die Schrift der ersten Kammer mitgetheilt und dann abgelaufen werden können. Der Abg. Kahlenbeck wird nun seinen Vortrag zu machen haben.

Abg. Kahlenbeck trägt die ständische Schrift auf das Decret, die Errichtung eines Krankenhauses zu Zwickau betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die Fassung und den Inhalt der so eben verlesenen ständischen Schrift? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Sie würde nun der ersten Kammer mitgetheilt und dann ebenfalls abgehen. Der Abg. Klinger hat nun die Schrift in Bezug auf die Petition des Hrn. Fürsten v. Schönburg vorzutragen.

Abg. Klinger trägt die ständische Schrift über die Petition wegen Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen u. s. w. vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Inhalt und der Fassung der eben verlesenen ständischen Schrift einverstanden? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Sie wird nunmehr an die erste Kammer zurückgehen und dann vollzogen werden. Ich ersuche nun den Hrn. Abg. Rothe, den angekündigten Vortrag zu machen.

Abg. Rothe: Nach dem Protokoll extract der ersten Kam-

mer ist in der ständischen Schrift über die Petition des Abg. Bleichschmidt dießseits der Ausdruck: „an die Gerichtsbehörden“ gebraucht worden. Die jenseitige Kammer wünscht aber die Umwandlung des Ausdrucks in die Worte: „Behörden des Landes.“ Die Deputation glaubte sich damit einverstanden und diese Veränderung der Kammer anempfehlen zu können.

Präsident D. Haase: Die Deputation hält für angemessen, den von der ersten Kammer gewünschten Ausdruck: „Landesbehörden“ mit dem Ausdruck: „Gerichtsbehörden“ zu vertauschen. Die Deputation rath an, der ersten Kammer beizutreten. Ich frage die Kammer: ob sie der Ansicht der Deputation beitrifft? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Die Schrift könnte sonach abgelaufen werden. Jetzt ersuche ich den Referenten in der Sache, die Ablösung des geistlichen Decem betreffend, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Schäffer: Der anderweite Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrichtungen betreffend, lautet:

Die zweite Kammer trat bei der Berathung dieses allerhöchsten Decretes den sämtlichen darin enthaltenen Vorschlägen bei.

Die erste Kammer, welche über dieses Decret nun ebenfalls Beschluß gefaßt, theilt zwar die Ansicht, daß der geistliche Decem und die übrigen Naturalentrichtungen den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes unterliegen, ist damit einverstanden, daß bei Fortstellung der Ablösungen des geistlichen Decem leicht eine bedenkliche Schmälerung der geistlichen Einkünfte für die Zukunft und eine daraus entspringende höhere Belastung der Parochianen zu besorgen sei, hat aber, geleitet durch das Bedenken, daß durch die Annahme der im Decrete enthaltenen Vorschläge der Staatskasse eine sehr große Last aufgebürdet werden dürfte, und bestimmt von der Ueberzeugung, daß durch Realisirung der Vorschläge der hohen Staatsregierung, der beabsichtigte Zweck, mögliche Sicherstellung der geistlichen Einkünfte vor Schaden, immer nicht vollkommen erreicht werde, es vielmehr entsprechender erscheine, die feste Getreiderente zu erhalten, als solche in eine Geldrente umzuwandeln, zu folgenden Vorschlägen sich vereinigt:

- 1) das allerhöchste Decret in seinem ganzen Umfange nur Anwendung finden zu lassen auf diejenigen Ablösungen des geistlichen Decems an Korn, Weizen, Hafer, Gerste und Haidekorn, welches letztere hinsichtlich des zu gewährenden Zuschusses und des anzunehmenden Normalpreises dem Korne gleichzustellen wäre, bei welchen der Recept bereits von den Betheiligten vollzogen, oder bis zum 15. Juni 1840 unterzeichnet sein wird,
- 2) eine fernere Ablösung des geistlichen Sackzehnts der vorerwähnten Getreidesorten künftig für unstatthaft zu erklären,
- 3) allen andern Naturalzehnt dagegen ferner noch für ablösbar zu erachten, und den Garbenzehnt von den unter 1. erwähnten Getreidearten, bis zum Betrage an Körnern, in Sackzehnt umzuwandeln, und
- 4) alle Kapitalien und resp. Landrentenbriefe, welche die